

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 13

Freiburg i. Br., 7. April

1936

Inhalt: Errichtung der Pfarrkuratie „St. Franziskus“ im Stadtteil Dammerstock-Weiherfeld in Karlsruhe. — Ablass für den Besuch des Allerheiligsten im hl. Grabe am Gründonnerstag und Karfreitag. — Neue Biblische Geschichte des Herberschen Verlags. — Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule. — Die hl. Dele 1936. — Ernennung. — Publicatio beneficiorum conferendorum.



Errichtung der Pfarrkuratie „St. Franziskus“ im Stadtteil Dammerstock-Weiherfeld in Karlsruhe.

Für die Katholiken in den Bezirken Dammerstock und Weiherfeld der Gemarkung Karlsruhe errichten Wir mit Wirkung vom 20. Dezember 1935 eine selbständige Kuratie „St. Franziskus“ (bisher zur Pfarrkuratie St. Michael in Karlsruhe-Weiherthelm gehörig), die folgendes Gebiet umfassen wird:

Von dem südlichen Ende der Unterführung unter der Hauptbahnlinie Ettlingen-Karlsruhe zieht die Grenze der Achse der Abtalstraße entlang zunächst südöstlich, dann östlich bis zur Ettlinger Allee, folgt der Mittellinie dieser Straße südlich bis zur Straße „Am Rüppurrer Schloß“, von hier westlich der Achse dieser Straße entsprechend bis zur Alb, dann dem rechten Ufer dieses Flußlaufs entlang bis zur Einmündung des Reiherbaches, geht hier senkrecht über diesen Bach hinweg und setzt sich dann in südlicher Richtung dem linken Reiherbachufer folgend fort bis zur Verlängerung der Wehrastraße, folgt dann in südwestlicher Richtung der Mittellinie sowohl der Verlängerung der Wehrastraße wie der Wehrastraße selbst bis zur Gemarkungsgrenze Karlsruhe — Ettlingen am Scheibenhardter Weg, um sich dann auf dieser Grenze in nordwestlicher Richtung bis zum östlichen Damm der Hauptbahnlinie Ettlingen — Karlsruhe fortzusetzen und daran anschließend diesem Bahndamm zuerst nach Norden und dann nach Nordosten im Bogen zu folgen bis zum Ausgangspunkt, dem südlichen Ende der Ueberführung unter dieser Bahulinie vor dem Hauptbahnhof Karlsruhe.

Der Gottesdienst wird bis zur Erstellung der neuen Kirche ad St. Franziscum C. Ass. in einem Privatgebäude abgehalten. Die Verwaltung der Kuratie wird den Patres Kapuziner des Provinzialates in Ehrenbreitstein übertragen.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem oben bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Kuratie Kirchenbücher zu führen.

Der Kurat ist gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 zur applicatio pro populo verpflichtet (Amtsblatt 1934 S. 297).

Freiburg i. Br., den 25. März 1936.

Conrad,
Erzbischof.

(Ord. 3. 4. 1936 Nr. 5155).

Ablass für Besuch des Allerheiligsten im hl. Grabe am Gründonnerstag und Karfreitag.

Durch Dekret der hl. Päpstin vom 20. 5. 1935 hat der hl. Vater für den Besuch des Allerheiligsten im hl. Grabe am Gründonnerstag und Karfreitag folgende Ablässe verliehen:

Alle Gläubigen beiderlei Geschlechts, die am Gründonnerstag und Karfreitag das zur Erinnerung an die Einsetzung der hl. Eucharistie im hl. Grabe ausgesetzte Allerheiligste andächtig besuchen und fünf Vater unser, Begrüßet seist Du Maria und Ehre sei dem Vater zur Dankagung für die Einsetzung der hl. Eucharistie und auch gleichzeitig nach Meinung des hl. Vaters reumütigen Herzens beten, gewinnen einen unvollkommenen Ablass von 15 Jahren, so oft sie die oben angegebenen Gebete verrichten, und einen vollkommenen Ablass einmal an

jedem der beiden Tage, wenn sie beichten und kommunizieren (A. N. S. 27. 1935. S. 277).

Freiburg i. Br., den 3. April 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 4. 1936 Nr. 5150.)

**Neue Biblische Geschichte
des Herderschen Verlags.**

Die bisher in der Erzdiözese Freiburg im Religionsunterricht der Grund- und Hauptschule sowie der höheren Lehranstalten gebrauchte Biblische Geschichte für Schule und Haus von Schuster-Meh-Knecht hat eine den berechtigten Anforderungen einer neuzeitlichen Religionspädagogik entsprechende Neubearbeitung und Ausstattung erhalten und ist schon seit einigen Jahren in den Diözesen Breslau, Berlin und Ermland eingeführt und erprobt.

Wir ordnen an, daß diese neue Biblische Geschichte des Herderschen Verlags Ostern 1936 beginnend mit dem vierten Schuljahr von Schülern und Lehrern in Gebrauch genommen wird. Die Nummern der einzelnen Biblischen Geschichten sind inhaltlich entsprechend dem Lehrplan zu wählen. In Schulen, in welchen das 3. und 4. Schuljahr vereinigt sind, ist die neue Biblische Geschichte schon im 3. Schuljahr in Gebrauch zu nehmen.

Freiburg i. Br., den 3. April 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 4. 1936 Nr. 5151.)

Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule.

Im Schuljahr 1936/37 ist im Religionsunterricht zu behandeln

1. in sechsklassigen Schulen:

- a. in der 1., 2. und 3. Klasse das Pensum dieser Klassen nach dem Lehrplan für achtklassige Schulen,
- b. in der 4. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse,
- c. in der 5. Klasse (6. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse,
- d. in der 6. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum der 7. Klasse.

2. in vierklassigen Schulen:

- a. in der 1. Klasse das Pensum dieser Klasse,
- b. in der 2. Klasse (2. und 3. Schuljahr) das Pensum der 2. Klasse,

- c. in der 3. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse,
- d. in der 4. Klasse (6. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse.

3. in dreiklassigen Schulen:

- a. in der 1. Klasse (1. bis 3. Schuljahr) Turnus des 1. Jahres (Lehrplan B III a),
- b. in der 2. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse,
- c. in der 3. Klasse (6. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse.

4. in zweiklassigen Schulen:

- a. in der 1. Klasse (1. bis 3. Schuljahr) Turnus des 1. Jahres (Lehrplan B III a),
- b. in der 2. Klasse (4. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 7. Klasse.

Besteht in einer Schule eine andere Kombination der Schuljahre, so gilt im allgemeinen, daß in geraden Jahren (1936/37) der Turnus der geraden Klasse, in ungeraden Jahren der Turnus der ungeraden Klasse einzuhalten ist.

Freiburg i. Br., den 3. April 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 3. 1936 Nr. 4784.)

Die hl. Öle 1936.

Die Gebühr für das hl. Öl beträgt im Jahre 1936 für die einzelne Pfarrei (Kuratie) 1.50 Mark. Dieser Betrag ist beim Abholen der hl. Öle am Gründonnerstag zu entrichten.

Freiburg i. Br., den 28. März 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 23. März 1936 dem Erzb. Finanzrat Dr. Wilhelm Ehret die Stelle eines Kollegialmitgliedes und Rechtsreferenten beim Erzb. Oberstiftungsrat übertragen und denselben zum Erzbischöflichen Oberfinanzrat ernannt.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Imnau, decanatus Haigerloch.

Patronus Fredericus princeps de Hohenzollern; petitiones intra 14 dies dirigendae sunt ad Cameram Aulicam in Sigmaringen.

